

**Satzung der Gemeinde Waldems über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenzeichen, für das Aussprechen von Glückwünschen, Belobigungen usw.**

**(Ehrenordnung)**

**§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Waldems kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder deren Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (28 Ab. 1 HGO). Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

**§ 2 Siegelring der Gemeinde Waldems**

Persönlichkeiten, die sich auf politischem oder sonstigem Gebiet hervorragende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann der Siegelring der Gemeinde Waldems verliehen werden.

**§ 3 Wappenteller der Gemeinde Waldems**

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, wirtschaftlichem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet hervorragende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Waldems verliehen werden.

**§ 4 Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde verleiht Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindevorsteher oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen:

Gemeindevorsteher	- Gem.- Vertreter und - Gem.- Vorstandmitglieder
-------------------	---

Altbürgermeister/ Ehrenbürgermeister	-Bürgermeister
---	----------------

Ehren-  
- Ehrenbeamter  
(z.B. Wehrführer, Ortsbeiratsmitglied)  
ihnen wird der Bezeichnung der letzten  
ehrenamtlichen Tätigkeit das Wort  
„Ehren“ vorangestellt.

Die Zeit der Tätigkeit in einer der in der Gemeinde Waldems eingegliederten Gemeinden ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen.

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

## **§ 5 Voraussetzungen zur Verleihung des Wappentellers der Gemeinde Waldems**

(1) Der Wappenteller der Gemeinde Waldems kann verliehen werden:

- a) in Anerkennung ihrer Verdienste als Gemeindevertreter, ehrenamtliche Gemeindevorstandsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte bei deren Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 12 Jahren oder bei sonstigen herausragenden Anlässen,
- b) an ehrenamtliche, für die Gemeinde Waldems tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.

(2) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Waldems haben, wird bei Jubiläen der Wappenteller der Gemeinde Waldems, und zwar wie folgt verliehen:

- a) bei 50- und 75jährigen Jubiläen -Wappenteller
- b) bei 100jährigen,  
125- und 150jährigen und  
darüber hinausgehenden Jubiläen -Wappenteller und  
zuzüglich ein vom Gemeindevorstand  
auszuählendes Geschenk.

(3) An Bürger, die sich jahrelang um das Vereinsleben oder auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, pädagogischem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Waldems verliehen werden.

## **§ 6 Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkunde des Gemeindevorstandes sowie ein Geld- oder anderes Geschenk.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 75., des 80., des 85., des 90. und danach jedes weiter Lebensjahr.

(4) Geld- bzw. Sachzuwendungen werden wie folgt festgesetzt:

bei goldener Hochzeit	= 75,- DM
bei diamantener Hochzeit	= 100,- DM
bei eiserner Hochzeit	= 150,- DM
bei kupferner Hochzeit	= 200,- DM

(ggf. auch entsprechende Sachgeschenke, die durch den Bürgermeister auszuwählen sind).

(5) Die Altersjubilare erhalten in der Regel Wein.

Es bleibt jedoch dem Bürgermeister überlassen, ob ein anderes entsprechendes Sachgeschenk zu überreichen ist.

(6) Die Gratulation beim 75isten Geburtstag nimmt in der Regel der jeweilige Ortsvorsteher wahr, alle übrigen Gratulationen werden vom Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person (Gemeindevorstandsmitglied oder Ortsvorsteher) vorgenommen.

## § 7 Nachrufe und Kranzspenden

Einen Nachruf in der Idsteiner Zeitung und eine Kranzspende erhalten:

- a) Bürger, denen eine Ehrenbezeichnung der Gemeinde Waldems gemäß § 4 dieser Satzung verliehen wurde,
- b) ehrenamtlich für die Gemeinde Waldems Tätige (Gemeindevorsteher, Gemeindevorstand und Ortsbeiräte), wenn diese den oben genannten Gremien mindestens 8 Jahre angehört haben. Stichtag ist der 01.08.1972,
- c) Bedienstete der Gemeinde Waldems sowie Ehrenbeamte der früheren selbständigen Gemeinden (Bürgermeister und Kassenverwalter).

## § 8 Sonstige Ehrengaben

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Mittel auch andere Ehrengeschenke bei besonderen Anlässen auszuwählen und zu vergeben.

## § 9 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1)
  - b) des Siegelringes (§ 2)
  - c) des Wappentellers (§ 3)
  - d) der Ehrenbezeichnung (§ 4)

In der Regel sollen diese Ehrungen in einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung nach den §§ 5, 6, 7 und 8.

- (3) Alle Ehrungen werden in der Regel mit einer Urkunde verliehen.

- (4) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen und des Wappentellers unterzeichnen der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.

- (5) Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.

- (6) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

## **§ 10 Aufhebung von Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Ehrenordnungen bzw. sonstige Vorschriften über Ehrungen der Gemeinde Waldems außer Kraft.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung einschließlich der Nachträge tritt zum 01.03.1988 in Kraft.